



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05139**
Datum: 16.04.2019
Bezug-Nummer. VI/2015/00655
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	09.05.2019	öffentlich Vorberatung

Betreff: Verlängerung der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Gültigkeit der beschlossenen Jugendhilfeplanung 2016 – 2019 der Stadt Halle (Saale) in allen ihren Bestandteilen für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Ohne die Verlängerung der Gültigkeit der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII) sind die zu erwartenden Zuweisungen des Landes gefährdet.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	1.137.027,00	1.36201
		2021	1.182.159,00	1.36201
	Aufwand (gesamt)	2020	5.068.441,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2021	5.205.813,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	1.137.027,00	1.36201
		2021	1.182.159,00	1.36201
	Auszahlungen (gesamt)	2020	5.068.441,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2021	5.205.813,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung der Dringlichkeit:

Für die rechtssichere Anwendung der Förderrichtlinie des Fachbereiches Bildung ist es unabweisbar, dass für die Antragstellung bis zum 30.06.2019 für die Förderung ab 2020 eine gültige Jugendhilfeplanung vorliegt.

Begründung:

Die derzeit bestehende Jugendhilfeplanung ist bis zum 31.12.2019 gültig. Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an die Landkreise und kreisfreien Städte, zur Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) für das Haushaltsjahr 2020, sind an eine beschlossene Jugendhilfeplanung gebunden. Die Jugendhilfeplanung muss bis 31.10.2019 dem Land zur Kenntnis gegeben werden. Für das Haushaltsjahr 2019 erhielt die Stadt Halle (Saale) einen Zuweisungsbescheid in Höhe von 1.092.490 EUR für die Finanzierung von Fachkräften und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Zuwendung des Landes für das Haushaltsjahr 2020 wird in Höhe von 1.137.027 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.182.159 EUR erwartet.

Die Verlängerung der Gültigkeit der beschlossenen Jugendhilfeplanung (VI/2015/00655) ist für die rechtssichere Anwendung der Förderrichtlinie des Fachbereiches Bildung unabweislich. Die Antragstellerinnen und Antragsteller reichen ihre Anträge bis zum 30.06.2019 für die Förderung ab 2020 ein.

Die Träger haben die Möglichkeit den Förderzeitraum von ein bis drei Jahren zu beantragen, dazu braucht es aber eine für diesen Zeitraum beschlossene Jugendhilfeplanung.

Ungeachtet dessen sind Anpassungen an aktuelle Bedarfe zu jeder Zeit möglich. Die konzeptionelle Neuausrichtung der Jugendhilfeplanung in den Teilplänen §§ 11 – 13, 14, 16 SGB VIII, auf der Grundlage der Kinder- und Jugendstudie von 2018, wird seitens der Stadtverwaltung prioritär vorbereitet. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass bei diesem umfangreichen und komplexen Planungsprozess ein beschlussfähiges Planungsdokument nicht vor Ende 2020 vorliegen wird.

Zusammenfassung:

Die Verlängerung der Gültigkeit der Jugendhilfeplanung bewirkt die Rechtsicherheit zum Erlangen von Zuweisungen des Landes und sichert die ordnungsgemäße Umsetzung der Förderrichtlinie des Fachbereiches Bildung.

Familienverträglichkeit:

Die Verlängerung der Gültigkeit der Jugendhilfeplanung entspricht den Grundsätzen der Familienverträglichkeit und trägt unmittelbar dazu bei, die Familienfreundlichkeit durch bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien weiter zu stärken.